

**BEBAUUNGS- UND GRÜNDUNGSPLAN
"AM HAGEN"**

Die Stadt Straubing erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253), des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1992 (BayRS 2132-1-1), des Art. 3 Abs. 2-4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 10.10.1982 (BayRS 791-1-U), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 und der Verordnung über Festsetzungen in Bebauungsplänen und der Planzeichenverordnung mit Beschluß des Stadtrates vom diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als

Satzung.

ZEICHENERKLÄRUNGEN UND FESTSETZUNGEN

I. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES (Planzeichen und Text)

1. **GELTUNGSBEREICH**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

2.1 **Sondergebiet Ausstellungsgelände und Festplatz** gemäß § 11 Abs. 2
Zulässig sind:
- Ausstellungshallen
- Freiflächen für Ausstellungen
- Festplatz mit temporären Bauten gemäß Art. 85 BayBO (liegende Bauten und Fahrgeschäfte etc.)
- Einrichtungen und Flächen für Freizeit und Erholung
- sonstige relevante Nutzungen (Freiflächen und Gebäude)

2.2 **Sondergebiet für sportliche Zwecke** nach § 10 Abs. 2 zulässig sind:
- Einrichtungen und Flächen für schießsportliche Zwecke (hier Schützenheim mit Übungsanlagen im Freien), sowie sonstige nicht störende, ergänzende Einrichtungen

2.3 **Flächen und bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf**
2.3.1 Stadtheater mit Nebenanlagen
2.3.2 Kfz-Abstellplätze
2.3.3 Kindergärten

2.4 **Allgemeines Wohngebiet** gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind: Alle Nutzungen gemäß Abs. 2

2.5 **Nebenanlagen BauNVO § 14 Abs.1**
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind grundsätzlich nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Im Einzelfall können diese auch außerhalb zugelassen werden. Siehe hierzu auch 4.5 Satz 2 (Kleingartenanlage)

2.6 **Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen**

T Trafostation
20 kV-Leitung oberirdisch
AW Abwasserleitung

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1 z.B. maximal zulässige Grundflächenzahl
Die Grundflächenzahl wird für die **Sondergebietsbereiche und Flächen für den Gemeinbedarf**, wie folgt, festgesetzt:

- im Bereich SOA+ für durch Gebäude überbaute Flächen mit GRZ_{max} von 0,50
- im Bereich SO+ für durch Gebäude überbaute Flächen mit GRZ_{max} von 0,50
- für versiegelte Erschließungs-, Lager- und sonstige Flächen außerhalb von Gebäuden in Bezug auf die zukünftige Geländeoberkante liegende TGs oder PDs GRZ_{max} von 0,20 - 0,25.
Somit ergibt sich für SOA+ und SO+ eine insgesamt zulässige GRZ_{max} von 0,70
In der Berechnung der GRZ werden auch bauliche Nebenanlagen berücksichtigt.

In den Bereichen WA gelten die angegebenen, spezifischen Grenzwerte (in Summe) für die GRZ, auch hier incl. Erschließungs-, Lager- und sonstiger Flächen.

3.2 z.B. maximal zulässige Geschosflächenzahl (GFZ)

3.3 z.B. maximal zulässige Baumassenzahl

3.4 zulässige Anzahl der Vollgeschosse

3.5 Dachgeschosbau erlaubt (kein Vollgeschos)

3.6 maximal zulässige Gesamthöhe (= Firsthöhe) von Gebäuden: bezogen auf Fahrbahnhöhe der öffentlichen Erschließungsstraße

3.7 maximal zulässige Traufhöhe (incl. Attika) bezogen auf Fahrbahnhöhe der öffentlichen Erschließungsstr.

3.8 Nutzungsschablone

Baugebiet	BMZ oder GFZ
GRZ	Anzahl der Geschosse
Bauweise (o, g, b)	Gebäudehöhen (Trauf-/First) Dachform (FD, SD, PD, WD)

4. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

4.1 **Baugrenze**
Die festgesetzten Baugrenzen dürfen im SOA+ durch Vordächer, Rampen und Eingangsvorbauten im Rahmen der festgesetzten GRZ bis 3,0 m überschritten werden. Für die Bereiche WA wird eine Überschreitung der Baugrenze von maximal 1,50 m zugelassen.

4.2 **Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Höhen und Nutzungen, sowie des Maßes der Nutzung**

4.3 **Sondernutzung für überwiegende Nutzung als weitgehend unversiegelte Parkplatzebenen und/oder reine Grünflächen im Sondergebiet Ausstellung und Festplatz**
Darüberhinaus werden diese Flächen anteilig in der Grünblanierung berücksichtigt.
Untergeordnete bauliche Nutzungen (Pfortenpavillons, Kioske, Trafostationen und Gestelle für Werbung) sind hier zulässig.

4.4 **Verkehrsflächen, Anlagen zur Oberflächenentwässerung und sonstigen Ver- und Entsorgungsanlagen** sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4.5 **Nebenanlagen**
Zulässig sind grundsätzlich alle Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs.1 Satz 1 BauNVO.
Im Bereich der Kleingartenanlage westlich der Kaperser Hauptstraße sind bauliche Nebenanlagen (Gartenhäuser, Abstellflächen etc.) im Sinne des § 14 möglich. Hierbei wird auf § 23 Abs. 5 BauNVO verwiesen, da für diesen Bereich auf die Festsetzung von Baugrenzen verzichtet wird. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 und 7 BayBO sind einzuhalten. Einrichtungen und Ausstattungen, die dem Daueraufenthalt dieser Nebengebäude dienen sind ausgeschlossen.

4.6 **Garagen, Stellplatzanlagen**
Garagen und Stellplatzanlagen sind i.d.Regel nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Darüberhinaus wird auf den Art. 7 Abs. 5 BayBO verwiesen.

5. BAUWEISE UND BAUKÖRPERGESTALTUNG

5.1 **Bauweise:**
Es wird für das Sondergebiet keine besondere Bauweise vorgeschrieben.
In WA-Gebieten und im Kleingartenbereich wird i.d.Regel nur die offene Bauweise zugelassen.
Ausnahme ist die bestehende Bebauung an der Hagen Alleé als teilweise geschlossene Bebauung (Bestandsschutz). Gebäude müssen zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen Abstandsflächen einhalten. Dies gilt nicht für die bestehende Bebauung an der Hagen Alleé. Hier ist auch Grenzbebauung zulässig.
Die Gebäudehöhen im Sondergebiet Ausstellung und Festplatz kann auch mehr als 50 m betragen. Dabei sind entsprechende Vor- und Anbauten zur Gliederung des Baukörpers oder sonstige konstruktive, gliedernde Elemente vorzusehen. Gemäß § 22 Abs. 4 Bau NVO sind Stahlbeton-, Stahl- und Holz-, sowie des Massivbaukonstruktionen zulässig.

5.2 **Baukörperorientierung**
Die Ausrichtung des Hauptbaukörpers im Sondergebiet kann frei, d.h. auch schräg im Gelände liegend, erfolgen. In den übrigen Bereichen (WA) ist ein orthogonales Grundprinzip zur Ausrichtung der Baukörper anzuwenden.

- 5.3 **Bauhöhen**
Als maximale Gebäudehöhen werden festgelegt:
Sondergebiet Ausstellung und Festplatz
Traufhöhe incl. Attika = 13 m
Firsthöhe = max. Gebäudehöhe = 13 m
WA
Traufhöhe bei III = 8,50 m
bei II + D = 6,50 m
Sockelhöhe = max. 0,30 m
Kleingartenanlage
Traufhöhe = max. 2,50 m
Gemeinbedarfsflächen
Traufhöhe = 8,50 m

Als Traufpunkt gilt der Schnittpunkt Oberkante geneigtes Dach bzw. Oberkante Flachdach mit der Außenwand.
Bei über die Oberkante Flachdach hochgezogener Attika gilt die Oberkante Attika als oberer Bezugspunkt.
Unterer Bezugspunkt ist die Fahrbahnhöhe der Erschließungsstraße. Technisch notwendige Aufbauten, Kamine etc. dürfen die festgesetzten Höhen überschreiten.

5.4 **Fassadengestaltung**
Als Materialien sind sämtliche Baustoffe zugelassen. Sie sind in der Form des Material entsprechenden Weise anzuwenden. Grelle Farben sind dabei unzulässig.
Bei sehr großen Gebäudelängen (z.B. über 50 m) sind die Fassaden durch funktional bedingte Elemente zu gliedern. Konstruktive Elemente sind dabei nach Möglichkeit zu zeigen. Hinsichtlich der Fassadenbegrenzung siehe unter Hinweise.

5.5 **Dachform:**
Im Sondergebiet SOA+ und in den Bauflächen für den Gemeinbedarf sind grundsätzlich alle Dachformen zulässig. Dachüberstände sind grundsätzlich möglich.
Im WA sind nur geneigte Dächer erlaubt.
Der Dachüberstand an der Traufe bei Gebäuden im WA darf maximal 0,50 m betragen, am Ortsgang maximal 0,40 m.

Flachdächer
Die Maximalneigung darf 10° betragen.
Flachdächer mit den der Belichtung dienenden Aufbauten sind zulässig.

Satteldächer/Pultdächer
Die Dachneigung ist i.d.Regel mind. 28°. Die Dachneigung darf maximal 42° betragen.
Die maximal zulässige Giebelbreite für Satteldächer beträgt 30m, wobei das Längen-Breiten-Verhältnis mindestens 1:1 bis 1:2 sein muß.

Dachmaterialien
Es sind alle Dachdeckungsmaterialien zulässig. Es sollen vorrangig Ziegel und Blech verwendet werden.
Grelle Farben und spiegelartig wirkende Dachflächen sind unzulässig.
Dachbegrünungen auf Flachdächern und flachgeneigten Dächern von großflächigen Gebäuden sind zulässig. (Siehe unter IV. Hinweise und Sonstiges Nr.12.)

Dachaufbauten
Dachaufbauten an Gebäuden im SOA+ und im Bereich der Gemeinbedarfsflächen sind im funktional notwendigen Maß zulässig. Darüberhinaus können diese funktional notwendigen Bauteile bei großen Baumassen zur Gliederung der Dachlandschaft herangezogen werden.
Dachaufbauten (Gauben) im WA sind grundsätzlich zulässig, sofern nicht anderweitige Belange und Vorschriften (Denkmalschutz, Ensembleschutz) dagegensprechen.

5.6 **Einfriedigungen:**
Einfriedigungen müssen transparent sein, z.B. Maschendrahtzaune oder Metallgitterzaune.
Die Höhe darf grundsätzlich maximal 1,80 m betragen.
Oberirdische Einfriedigungsmauern und Sockel sind unzulässig. Es sind daher für Posten/Stützen ausschließlich Punktfundamente zu errichten.
Einfriedigungen können auf Grundstücksgrenzen oder Baugrenzen zugelassen werden.
Die mit dem Planzeichen ST versehenen größtenteils unversiegelten Parkierungs- bzw. Grünflächen (verbundlich festgesetzte Anordnung der Stellplatzflächen und Grünflächen an der Straßenseite) dürfen nicht eingezäunt werden.

5.7 **Hinweisschilder und Werbung:**
Im öffentlichen Verkehrsraum ist die Aufstellung von Hinweisschildern und Werbeträgern zulässig.
An Gebäuden und Gebäudeteilen (z.B. Attika) ist die Anbringung von Werbeanlagen nur bis zu einer Höhe von max. 10 m über OK Gelände zulässig.
Auf Dächern von Gebäuden sind keine Werbeträger zulässig.

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1 öffentliche Straßenfläche: überörtliche Straße (Westtangente)

6.2 öffentliche Straßenfläche: innerörtliche Straße (Kagerser Hauptstraße)

6.3 ausgebaute Anlieger-/Anlieferstraße für Ausstellung

6.4 nicht ausgebaute (geschotterte) Anlieger-/Anlieferstr.

6.5 Straßenbegrenzungslinie

6.6 Ein- und Ausfahrt
Die im Bebauungsplan dargestellten Zufahrtmöglichkeiten sind in ihrer Lage verschiebbar.

6.7 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6.8 Sichtfeld an Einmündungen in öffentliche Straßen
Durchgehende Pflanzungen und sonstige Sichtbehinderungen über 80 cm Höhe im Bereich der Sichtdreiecke sind nicht zulässig. Baumhochstämme mit Kronenansatz über 3,00 m sind im Bereich der Sichtdreiecke zulässig.

6.9 öffentlicher Parkplatz vorhanden/geplant

6.10 nicht öffentlich zugängliche Parkierungsflächen, außerhalb der Baugrenze

6.11 Busbahnhof vorhanden

6.12 öffentlicher Fußweg vorhanden/geplant

6.13 öffentlicher Rad- und Fußweg vorhanden/geplant

6.14 Fußgängersteg geplant

6.15 Platzfläche

7. SCHALLSCHUTZ

Dabei wird von folgenden maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogener Schalleistungspegeln (L_{WA}) für Tag bzw. Nacht ausgegangen:
Zusätzliche bauliche Schallschutzmaßnahmen sind (nicht) erforderlich:
1. Bereich Ausstellung;
2. Bereich Festplatz;
3. Bereich Schützenheim

8. ENTWÄSSERUNG

8.1 unverschmutztes Regenwasser
Für die Entwässerung der Freiflächen des gesamten Gebietes ist weitgehend das Versickerungsprinzip anzuwenden.
8.2 verschmutztes Regenwasser
Das verschmutzte Regenwasser muß auf den Grundstücken vorgereinigt und dann dem Versickerungssystem zugeführt werden.
8.3 Schmutzwasserkanal
Die noch zu bebauenden Grundstücke sind an die bereits bestehende Abwasserleitung anzuschließen.
8.4 Straßentwässerung
Die im Straßenraum anfallenden Oberflächenwasser sind seitlich abzuleiten und weitgehend zu versickern.

9. ENERGIEVERSORGUNG UND UMWELTSCHUTZ

Es sind alle Energien zulässig, wobei vorrangig Gas, Strom und Sonnenenergie zum Einsatz kommen sollen.
Soweit ein anderer Energieträger betrieblich unbedingt erforderlich ist, sind Ausnahmen möglich (z.B. Flüssiggas bei Notstromaggregaten).

II. FESTSETZUNGEN - GRÜNDUNGS (Planzeichen und Text)

1. Festsetzungen durch Planzeichen

vorhandener Baumbestand (lagemäßig richtig eingetragen) ist zu erhalten

neu zu pflanzende Einzelbäume

vorhandene / geplante Baum- und Strauchpflanzungen

Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)

öffentliche Grünflächen

Kindergarten

Sportanlagen (hier Tennisanlage)

Dauerkleingärten

Schotterrasenflächen

Wasserflächen und -gräben vorhanden / geplant

geschützter Landschaftsbestandteile

2. Festsetzungen durch Text

2.1 öffentliche Grünflächen

1. Der vorhandene Baumbestand (Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen) ist zu schützen und zu erhalten. Insbesondere ist der historische Baumbestand der Hagen Alleé zu erhalten und gegebenenfalls durch Nachpflanzung zu ersetzen.
2. Stellplätze sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Pro 5 Stellplätze ist ein standortheimischer Laubbaum gemäß nachfolgender Artenliste zu pflanzen (Pflanzflächengröße pro Baum mindestens 10 qm).
3. Stellplätze sind versickerungsfähig auszubilden.
4. Nur zeitweise genutzte Stellplätze sind in Schotterrasen zu errichten.
5. Entlang von Straßen sind nach Artenliste Bäume zu pflanzen, wobei jeweils eine Art einer Straße zuzuordnen ist.
6. Auf Plätzen können kleinkronige Bäume der Artenliste gepflanzt werden.
7. Fuß- und Radwege im öffentlichen Grün sind wassergebunden zu erstellen.
8. Für die Gestaltung der öffentlichen Freiflächen einschließlich des Straßenbegleitgrüns sind Fräulischengestaltungspläne im Maßstab 1:100 oder 1:200 anzufertigen und dem Sachgebiet für Naturschutz zur Stellungnahme vorzulegen.
9. Gehölzuntersaaten sind mit Landschaftsrassenmischung mit Kräuterbeimengung durchzuführen.
10. Der Einsatz von Pestiziden ist auf öffentlichen Flächen verboten.
11. Strauchpflanzungen sind zur optischen Abrundung an Parkplatzebenen und als Pufferzone im Bereich des Bachlaufs nach Artenliste vorzusehen. Pflanzdichte 1 Strauch pro 1,5 qm.
12. Der Wassergraben im Norden ist an bezeichneter Stelle aufzuweiten und als naturnaher Teich mit abgeflachten Ufern, Rohrichtzone und Pufferzonen Strauchpflanzung anzulegen.
13. Ausgleichsflächen sind mindestens mit 15 % der überbauten Fläche nachzuweisen, wobei diese Flächen entweder auf dem Grundstück oder auch andernorts erstellt werden können.

14. **Artenliste**
Zusammenstellung unter Berücksichtigung der potentiellen natürlichen Vegetation: Eschen-Ulmen-Auwald.
Bäume
acer platanoides
acer pseudoplatanus
alnus ancana
betula pendula
carpinus betulus
fraxinus excelsior
populus nigra
prunus padus
quercus robur
salix alba
tilia cordata
ulmus glabra
ulmus minor
rotter Hartriegel
Haselnuß
eingriffeliger Weißdorn
gemeiner Weißdorn
Pfaffenkütchen
Liguster
gemeine Heckenkirsche
Schlehe
Kreuzdorn
Faulbaum
Korbweide
schwarzer Holunder
wolliger Schneeball
gemeiner Schneeball

Sträucher
cornus sanguinea
corylus avellana
crataegus monogyna
crataegus oxyacantha
euonymus europaeus
ligustrum vulgare
lonicera xylosteum
prunus spinosa
rhamnus cathartica
rhamnus frangula
salix viminalis
sambucus nigra
viburnum lantana
viburnum opulus
Waldrebe
Efeu
wilder Wein
wilder Wein
Knöterich

Schlingpflanzen
clematis vitalba
hedera helix
parthenocissus quinquefolia
parthenocissus tricuspidata
polygonum aubertii

2.2 **halböffentliche Grünflächen** (Sportplätze, Kindergärten, Kleingartenanlagen)

1. Bei Neupflanzungen dürfen nur standortheimische Bäume und Sträucher Verwendung finden (s. Artenliste)
2. Im unmittelbaren Bereich von Spielplatzanlagen ist auf Pflanzenarten zu verzichten, die in der Bekanntmachung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 10.03.1975 als giftige Pflanzen gekennzeichnet wurden.
3. Stellplätze sind durch Baumpflanzungen zu gliedern. Pro 5 Stellplätze ist ein standortheimischer Laubbaum (s. Artenliste) zu pflanzen. Pflanzflächengröße mindestens 10 qm.
4. Stellplätze sind versickerungsfähig auszubilden.

2.3 **private Grünflächen**

1. Pro 200 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein standortheimischer Laubbaum oder ein Obstbaum zu pflanzen.
2. Die Pflanzung von Nadelholzhäcken ist unzulässig.
3. Treffen Garagen an der Grundstücksgrenze zusammen, so ist zwischen den Einfahrten beiderseits der Grundstücksgrenze je ein mindestens 0,50 m breiter Pflanzstreifen anzulegen.
4. Pro 5 Stellplätze ist mindestens 1 standortheimischer Laubbaum zu pflanzen (Mindestgröße der Baumscheibe 6 qm).
5. Bei der Befestigung von Wegen, Abstellflächen und Stellplätzen ist die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
6. Der Oberboden ist vor Beginn baulicher Maßnahmen abzutragen und bauseits zu lagern, um für spätere Humusierung der Pflanzflächen zur Verfügung zu stehen. Er ist in seiner ganzen Stärke abzuheben und in Mieten mit max. 1,50 m Höhe und max. 3,00 m Basisbreite zu lagern. Zum Schutz vor Erosion sind die Oberflächen der Mieten mit Leguminosensaat zu anzulegen.
7. Den Bauanträgen ab 3 WE ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Grundwasserstand im Mittel
2. 20 kV Leitungstrasse
3. Altlasten Flächen dieser Qualifizierung sind bislang nicht bekannt.

IV. HINWEISE UND SONSTIGE ZEICHEN

1. Höhenlinien
2. bestehende Grundstücksgrenze
3. Gemarkungsgrenze

4. vorgeschlagene Grundstücksgrenze (Parzellierung)

2120 5. bestehende Flurstücksnummer, z.B. Fl.St.Nummer 2120

6. bestehende Gebäude (Haupt-/Nebengebäude)

7. abzubrechende Gebäude

8. vorhandene Böschung, Geländesprung

9. **Bodenmechanische Untersuchungen**
Bodenmechanische Untersuchungen sind im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen durchzuführen.

10. **Fassadenbegrenzung**
Fassaden sollen, soweit möglich, begrünt werden. Es sind dabei geeignete Konstruktionen zu wählen, die der Rankpflanzung gerecht werden (z.B. Holzkonstruktionen oder Stahleiserverspannungen).

11. **Dachbegrenzung**
Flachdächer sind soweit als möglich zu begrünen.

12. **Angränzender Bebauungsplan Landesgartenschau**

V. VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschuß

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan "Am Hagen" ist aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Straubing entwickelt.
Der Stadtrat der Stadt Straubing hat in der Sitzung vom 28.09.1993 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschuß wurde am 07.10.1993 ortsüblich (im Amtsblatt Nr. 42) bekanntgegeben.
Straubing, den 14.01.1993

Geisberger, Oberbürgermeister

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom 28.09.1993 hat in der Zeit vom 28.10.1993 bis 28.11.1993 stattgefunden.
Straubing, den 14.01.1993

Geisberger, Oberbürgermeister

3. Billigungsbeschuß

Der Stadtrat der Stadt Straubing hat in der Sitzung vom 28.09.1993 den Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom 28.09.1993 gebilligt.
Straubing, den 14.01.1993

Geisberger, Oberbürgermeister

4. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 28.09.1993 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.10.1993 bis 28.11.1993 öffentlich ausgestellt.
Die Auslegung wurde ortsüblich am 27.10.1993 im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 42 bekannt gemacht.
Straubing, den 14.01.1993

Geisberger, Oberbürgermeister

Satzungsbeschuß

Die Stadt Straubing hat aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des BauGB, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 91 der BayBO, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990, der Verordnung über Festsetzungen in Bebauungsplänen und der Planzeichenverordnung mit Beschluß des Stadtrates vom 31.01.1994 diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung als Satzung beschlossen.
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Straubing, 10.05.2019

Markus Pannemayer, Oberbürgermeister

6. Anzeigeverfahren

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung wurde gemäß § 11 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde am 28.09.1994 angezeigt.
Die REIBERUNG HAT MIT SCHREIBEN VOM 29.06.1997 KEINE SEITEUNG, DEN 28.09.1994 VERZICHTUNG VON RECHTSVORSCRIFTEN
Straubing, den 14.05.2019

Markus Pannemayer, Oberbürgermeister

Bekanntmachung - Inkrafttreten

Der Satzungsbeschuß zu dem Bebauungs- und Grünordnungsplan ist durch ortsübliche Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 19 am 13.05.2019 im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit zum 07.07.1994 rückwirkend in Kraft getreten.
Straubing, 14.05.2019

Markus Pannemayer, Oberbürgermeister

ARBEITSGEMEINSCHAFT

DIPL.-ING. OTTO STERNECKER ARCHITEKT BDA
DIPL.-ING. LEOPOLD STARR ARCHITEKT BDA
ROTHMUNDSTR. 6, 80337 MÜNCHEN
TEL: 089-53 70 04 FAX: 089-53 84 04
LUDWIGSPLATZ 38-39, 94315 STRAUBING
TEL: 09421-2 23 23 FAX: 09421-8 21 77

in Zusammenarbeit mit:
DIPL.-ING. RUDOLF MEYER ARCHITEKT / STADTPLANER SRL
ISARTALSTR. 34 RGB., 80469 MÜNCHEN
TEL: 089-7 25 28 15 FAX: 089-76 40 94

DIPL.-ING. FLORIAN HERTLEIN LANDSCHAFTSARCHITEKT BDIA
DIPL.-ING. STEFAN KALKHOFF LANDSCHAFTSARCHITEKT BDIA
KONRADSTR. 11, 80801 MÜNCHEN
TEL: 089-33 25 26 FAX: 089- 39 45 57

STR.AUBING, DEN

STAND 11.03. FR / RM
18.04. RM
geändert gemäß Stadtratsbeschuß 31.03.94

M 1:1.000

75

BEBAUUNGS- UND GRÜNDUNGSPLAN "AM HAGEN" STADT STRAUBING